



Inhalt

PwC erstreitet Änderung der Rechtsprechung	2
Steuerberatungskosten bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung kein Arbeitslohn	2
Über uns	3
Ihre Ansprechpartner	3
Ihre Fachansprechpartner	3
Redaktion	3
Bestellung und Abbestellung	4

PwC erstreitet Änderung der Rechtsprechung

Steuerberatungskosten bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung kein Arbeitslohn

Übernimmt der Arbeitgeber bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung die Steuerberatungskosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärung, so lag nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH 21. Januar 2010 VI R 2/08 beim Arbeitnehmer steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. In einem von PwC geführten Verfahren hat der BFH mit Urteil vom 9. Mai 2019 VI R 28/17 nunmehr seine Rechtsprechung geändert und entschieden, dass die Übernahme der Steuerberatungskosten bei Vorliegen einer Nettolohnvereinbarung im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt und nicht zu Arbeitslohn beim Arbeitnehmer führt.

Von dieser Rechtsprechungsänderung können alle Arbeitgeber profitieren, die mit ihren Arbeitnehmern eine Nettolohnvereinbarung abgeschlossen und für diese Steuerberatungskosten getragen haben. Aber auch im Falle der Bruttolohnvereinbarung ist vor dem Hintergrund der finanzgerichtlichen Rechtsprechung die bisherige Bewertungspraxis der Finanzverwaltung zu überdenken und kann sich vorteilhaft für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auswirken.

Wir sprechen gerne mit Ihnen darüber, wie Sie von der Änderung der Rechtsprechung profitieren können und welche Argumente in Ihrem Fall für eine Anwendung des Urteils sprechen. Dabei greifen wir auf die Erfahrungen zurück, die wir als Prozessbevollmächtigte in den beiden Instanzen zur Beurteilung der Rechtslage gewonnen haben und können Sie aus erster Hand umfassend beraten. Sprechen Sie uns hierzu gerne an!

Von RA Gero Björn Dollmeier, Tel.: +49 30 2636-5639

E-Mail: gero.bjoern.dollmeier@pwc.com

und

StB Hannes Zug, Tel.: +49 40 6378-2402

E-Mail: hannes.zug@pwc.com

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Berlin

Sabine Ziesecke
Tel.: +49 30 2636-5363
sabine.ziesecke@pwc.com

Düsseldorf

Petra Raspels
Tel.: +49 211 981-7680
petra.raspels@pwc.com

München

Matthias Schmitt
Tel.: +49 89 5790-6308
matthias.schmitt@pwc.com

Frankfurt am Main

Aline Kapp
Tel.: +49 69 9585-6469
aline.kapp@pwc.com

Hamburg

Manuela Vickermann
Tel.: +49 40 6378-2396
manuela.vickermann@pwc.com

Stuttgart

Therese Faralisch-Berdux
Tel.: +49 711 25034-3450
therese.faralisch-berdux@pwc.com

Ihre Fachansprechpartner

Lohnsteuer

RA Gero Björn Dollmeier
Tel.: +49 30 2636-5639
gero.bjoern.dollmeier@pwc.com

StB Hannes Zug
Tel.: +49 40 6378-2402
hannes.zug@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Christopher Schruth
Tel.: +49 30 2636-1433
christopher.schruth@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie People & Organisation News bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an:
subscribe_peope_organisation@de.pwc.com

Wenn Sie People & Organisation News abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an:
unsubscribe_peope_organisation@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder. Wir übernehmen keine Verantwortung für Inhalte von externen Dritten.

© August 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. "PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.